

Drucksachen-Nr. BV/129/2014	Datum 28.07.2014	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat III / Amt für Finanzen und Beteiligungsmanagement

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Ausschuss für Regionalentwicklung	01.09.2014						
Kreisausschuss	16.09.2014						
Kreistag Uckermark	24.09.2014						

Inhalt:

Beschluss zur Vorabbekanntmachung gemäß Artikel 7 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Der Kreistag beauftragt den Landrat die Vorabbekanntmachung gemäß Artikel 7 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union, in der Form der Anlage 1, zu veröffentlichen. Hierbei sind die Qualitätsstandards der Anlage 2 zu berücksichtigen, die mit diesem Beschluss gleichzeitig zum Inhalt des Nahverkehrsplanes erhoben werden.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Bernd Brandenburg
Dezernent/in

Begründung:

Nach den Vorgaben des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ist ein vorgegebener Verfahrensweg beim Neuabschluss eines Dienstleistungsauftrages im übrigen öffentlichen Personennahverkehr (üÖPNV) (Verkehrsvertrag) einzuhalten. Der Verkehrsvertrag mit der UVG läuft zum **31. Mai 2016** aus.

Das PBefG bekennt sich zum Vorrang eigenwirtschaftlicher Verkehre. Eigenwirtschaftlich bedeutet hier, dass der Aufwand für die Erbringung der üÖPNV-Leistung gedeckt wird durch Beförderungserlöse, Ausgleichzahlungen auf Grundlage von allgemeinen Vorschriften nach Artikel der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und sonstigen Unternehmenserträgen im handelsrechtlichen Sinne, sowie diese keine Ausgleichleistung für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 darstellen und keine ausschließlichen Rechte gewährt werden.

Daher ist der Aufgabenträger gehalten, die Existenz von eigenwirtschaftlichen Angeboten abzufragen. Dazu ist eine sog. Vorabbekanntmachung zu veröffentlichen, die inhaltlich Angaben zum

- Liniennetz (Anlage 1)
- zum Fahrplan (Anlage 1)
- zum Beförderungsentgelt (Anlage 1) und
- zu den vorgegebenen Standards (Anlage 2) enthalten muss.

Hierbei kann auf einen bestehenden Nahverkehrsplan verwiesen werden oder die Inhalte explizit dargelegt werden. Da der Nahverkehrsplan sich in der Evaluierungsphase befindet, werden die Qualitätsstandards explizit dargelegt und nach Beschlussfassung durch den Kreistag Inhalt des zu evaluierenden Nahverkehrsplanes.

Weiterhin ist bereits in der Vorabbekanntmachung zu erläutern, ob bei Nichtvorliegen eines eigenwirtschaftlichen Angebotes der Aufgabenträger den öffentlichen Dienstleistungsauftrag direkt vergeben möchte oder ob ein förmliches Vergabeverfahren stattfinden wird.

Die Vorabbekanntmachung zur Abfrage eventuell bestehender eigenwirtschaftlicher Angebote muss den Hinweis auf die Antragsfrist (3 Monate) enthalten und erfolgt **spätestens ein Jahr** vor der Direktvergabe.

Sollte aufgrund der Vorabbekanntmachung eigenwirtschaftliche Angebote eingehen, so ist zu prüfen, ob:

- die ausreichende Bedienung gem. der Anforderungen an den Fahrplan mindestens erfüllt ist und
- die vom Landkreis gesetzten Standards der Bedienung erfüllt werden.

Falls mehrere Unternehmen die Anforderungen erfüllen, entscheidet das umfangreichste Verkehrsangebot. Falls mehrere Unternehmen ein gleichwertiges Verkehrsangebot vorlegen, erhält der Alt-Konzessionär den Vorzug (PBefG § 13 Abs. 4 Satz 2c).

Gibt es nach der Vorabbekanntmachung keine eigenwirtschaftlichen Anträge, die eine ausreichende Verkehrsbedienung absichern, wird der Aufgabenträger einen Verkehrsvertrag, in dem die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung Bestandteil ist und somit zusätzliche Ausgleichzahlungen erfolgen können unter der Berücksichtigung der Inhouse-

Rechtssprechung direkt vergeben. (Siehe Grundsatzbeschluss BV/025/2014 vom 11.02.2014).

Zeitschiene der Direktvergabe:

- Zeitpunkt der Vorabbekanntmachung: **01.10.2014**
- Verlängerung des Ende 2014 auslaufenden Verkehrsvertrages mit der UVG bis zum **31.05.2016** (Harmonisierung mit der Laufzeit der Konzessionen – siehe Grundsatzbeschluss BV/014/2014 vom 04.02.2014)
- Zeitpunkt für die Direktvergabe : **ab 01.10.2015 zum 01.06.2016**, wenn ein eigenwirtschaftliches Angebot nicht vorliegt oder nicht genehmigungsfähig ist
- Nach Zuschlagserteilung Verkehrsvertrag durch den Aufgabenträger, erfolgt Antragstellung auf Erteilung der Konzessionen durch das Verkehrsunternehmen: bis **30.11.2015**
- Betriebsaufnahme: **01.06.2016**

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1_Text Vorabbekanntmachung

Anlage 2_Qualitätsstandards_Punkt 4 des Nahverkehrsplanes